

Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für das Rheingau-Bad vom 18.12.2001

Aufgrund § 3, Ziff. 4, der Haus- und Badeordnung für das Rheingau-Bad vom 18.12.2001 wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Rheingau-Bades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Dabei liegen die Bestimmungen des § 3 der Haus- und Badeordnung zugrunde.

§ 2 Eintrittsgebühren

1. Einzeleintritt

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) Erwachsene | 2,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche | 1,30 Euro |

2. Geldwertkarten/10-er Karten

(ermäßigte Eintrittsgebühr für Mehrfachbesuch)

- | |
|---|
| a) Wert 25,00 Euro, ermäßigt auf 22,50 Euro |
| b) Wert 13,00 Euro, ermäßigt auf 11,00 Euro |

3. Für Kinder unter sieben Jahren ist der Eintritt in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen in das Bad dann frei, wenn für dieses Kind **kein** eigener Garderobenschrank in Anspruch genommen wird. Im anderen Fall ist die für Kinder und Jugendliche festgesetzte Eintrittsgebühr zu entrichten. Die vorgenannte Gebührenbefreiung gilt jeweils nur für ein Kind. Für jedes weitere Kind ist die für Kinder und Jugendliche festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Von der Eintrittsgebühr befreit sind ebenfalls die in § 2, Abs. 4 der Haus- und Badeordnung vorgeschriebenen Begleitpersonen von Behinderten, sofern für den Behinderten selbst die vorgeschriebene Eintrittsgebühr entrichtet wurde.

Von den allgemeinbildenden Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis, deren Schüler im Rahmen des Schwimmunterrichts in den ihnen reservierten Zeiten das Rhein-

gau-Bad besuchen, wird ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die Eintrittsgebühr auf den 10er-Marken-Basis für Kinder und Jugendliche erhoben.

Schwimmsporttreibende Vereine, die überwiegend mit Jugendlichen das Rheingau-Bad an den ihnen reservierten Zeiten besuchen, zahlen die Eintrittsgebühr der Jugendlichen (ermäßigte Eintrittsgebühr für Mehrfachbesuche) ohne Rücksicht darauf, ob in diesen Gruppen auch Erwachsene mittrainieren.

Verstöße gegen die Haus-, Bad- und Gebührenordnung werden mit einer Gebühr in Höhe von 20,00 Euro geahndet. Für deren Erhebung ist der Vorstand des Zweckverbandes Rheingau-Bad zuständig. Er kann diese Befugnis auf die Schwimmmeister übertragen. Im Wiederholungsfalle wird Hausverbot erteilt. Über die Dauer des Hausverbots entscheidet der Vorstand des Zweckverbandes Rheingau-Bad.

Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Schulen und Schwimmvereine zur Durchführung von Schwimmunterricht, Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Nutzungsverträge geregelt und festgesetzt. Ansonsten gilt diese Gebührenordnung.

§ 3 Sonstige Gebühren

Ersatz bei Verlust

- | | |
|---------------------|------------|
| Garderobenschlüssel | 15,00 Euro |
| Garderobenmarke | 5,00 Euro |

Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung, die vom Badepersonal beseitigt wird, sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch 20,00 Euro.

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

41. Ergänzungslieferung

§ 5**Beitreibung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 158) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Gebührenordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Rüdesheim am Rhein, den 18.12.2001

Zweckverband Rheingau-Bad

(Bernd Röttger)
Landrat und Vorsitzender
des Verbandsvorstandes